

BEBAUUNGSPLAN OBERROSSWEIDE TEIL II

BEGRÜNDUNG , SCHRIFTLICHE FESTSETZUNGEN U. HINWEISE

KARLSRUHE , DEN 02. 04. 1987

DER OBERBÜRGERMEISTER:

STADTPLANUNGSAMT:

Martin

Aufstellungsbeschuß gemäß § 2
Abs. 1 BBauG/BauGB

am 21.03.1983

Billigung des Entwurfs durch den
Gemeinderat und Auslegungsbeschuß
gemäß § 3 Abs. 2 BauGB, § 73
Abs. 6 LBO

am 19.01.1988

Öffentliche Auslegung des Bebauungs-
plans gemäß § 3 Abs. 2 BauGB, § 73
Abs. 6 LBO

vom 08.02.1988 bis 08.03.1988

Satzungsbeschuß gemäß § 10 BauGB

am 13.09.1988

Anzeigeverfahren gemäß § 11 Abs. 2
BauGB ohne Beanstandung abgeschlossen
Regierungspräsidium Karlsruhe
Aktenzeichen 22-24/0218/176

am 28.12.1988

Der Bebauungsplan ist unter Beachtung des vorstehenden Verfahrens als
Satzung beschlossen worden. Er wird hiermit ausgefertigt.

Karlsruhe, 21.09.1988

Professor Dr. Seiler
Oberbürgermeister

In Kraft getreten (§ 12 BauGB,
§ 73 Abs. 6 LBO) mit der Bekannt-
machung

am 03.02.1989

Beim Stadtplanungsamt zu jeder-
manns Einsicht bereitgehalten
(§ 12 Satz 2 BauGB)

ab 03.02.1989

Bebauungsplan "Oberroßweide Teil II"

Begründung gemäß § 9 Abs. 8 Bundesbaugesetz (BBauG)

1. Aufgabe und Notwendigkeit des Bebauungsplanes

Im Planungsgebiet vorhandene bauliche Anlagen und Nutzungen sollen geordnet, in ihrem Bestand gesichert und weitere alsbald zugelassen werden. Ein weiteres Ziel ist die landschaftsverträgliche Gestaltung und Eingrünung und eine naturgemäße Bepflanzung entlang des Malscher Landgrabens, soweit dieser das Planungsgebiet durchfließt.

Um dies zu erreichen, ist die Aufstellung eines verbindlichen Bauleitplanes erforderlich. Die vorhandenen Anlagen - Gärten und Kleintierhaltung - wurden ursprünglich im "Außenbereich" errichtet.

Kleintierzuchtanlagen und Kleingärten erfüllen wichtige Freizeit- und Sozialfunktionen. Sie mindern den Mangel an privatem Freiraum bei Wohnungen ohne Gartenanteile und gestatten eine interessante Betätigung im Freien mit Kontakt zur Natur. Zudem trägt die gärtnerische Tätigkeit der Selbstversorgung mit gesundem, biologisch hochwertigem Frischobst und Frischgemüse bei.

Innerhalb der Grünflächen Karlsruhes nehmen solche Freizeitanlagen mit einem Anteil von ca. 30 % eine bedeutende Stellung ein. Ihr Nutzen für die Allgemeinheit liegt in ihrer ökologischen und stadtklimatischen Ausgleichsfunktion. Die öffentlichen Wege und die zeitweise geöffneten übrigen Wege innerhalb der Anlagen bieten attraktive Spaziermöglichkeiten von hohem Freizeit- und Erholungswert. Sie sind damit eine wichtige Ergänzung der siedlungsbezogenen Grünflächen.

Durch entsprechende Gestaltung der Flächen für Kleintierzucht, der Gärten und der Gemeinschaftsflächen können die Anlagen auch der Erhaltung, gegebenenfalls auch der Neuan siedlung von selten gewordenen Tier- und Pflanzenarten dienen.

2. Vorbereitende Bauleitplanung

Der Bebauungsplan ist aus dem Gemeinsamen Flächennutzungsplan des Nachbarschaftsverbandes Karlsruhe, der auch das Gebiet der Stadt Karlsruhe erfaßt, entwickelt und steht in Übereinstimmung mit dessen Zielen.

3. Bestandsaufnahme

3.1 Räumlicher Geltungsbereich

Das ca. 7,05 ha große Planungsgebiet liegt nördlich des Gutes Scheibenhardt, südlich der Hauptbahn Mannheim-Rastatt und westlich der Landesstraße L 605.

3.2 Naturräumliche Gegebenheiten

Der Bebauungsplan wird südöstlich von ausgedehnten, intensiv bewirtschafteten landwirtschaftlichen Nutzflächen und im Nordwesten von der Bahnlinie Karlsruhe - Rastatt begrenzt.

Das Gelände liegt in der Kinzig-Murg-Rinne unmittelbar im Grenzbereich zur Niederterrasse.

In den hier anstehenden Böden dominieren kalkarme Schwemmlerhme, zum Teil mit Anmoorauflagen. Bereichsweise steht das Grundwasser oberflächennah an. Der höchste im Jahr 1985 gemessene Grundwasserstand beträgt 112,06 m über NN. Ältere Pegelmessungen liegen nicht vor.

Die potentiell natürliche Vegetation bilden Sternmieren-Hainbuchenwälder und Erlen-Eschenwälder. Die standortgemäße landwirtschaftliche Nutzung wäre Dauergrünland.

Im Südwesten und Südosten grenzt das Landschaftsschutzgebiet "Südliche Hardt, Scheibenhardt, Rüppurrer Wiesen" an.

3.3 Baubestand im Planungsgebiet

Neben einem auf Geflügelhaltung ausgerichteten landwirtschaftlichen Betrieb befinden sich im Planungsgebiet Anlagen für Freizeitnutzung wie Kleintierzuchtanlagen und Kleingärten mit Kleintierhaltung. Außerdem auf städtischem Gelände ein Behelfswohngebäude.

3.4 Grundbesitz

Das Planungsgebiet befindet sich zum größten Teil im Eigentum der Stadt Karlsruhe, der Rest ist Privateigentum.

4. Planungskonzept

4.1 Nutzungen

Der Bebauungsplan regelt die Nutzung, Gestaltung und landschaftliche Einbindung der bestehenden Anlagen.

Im südwestlichen Teil des Planungsgebiets sieht der Bebauungsplan die langfristige Sicherung eines vorhandenen Betriebs zur Erzeugung landwirtschaftlicher Produkte (Geflügelhaltung) vor, läßt aber auch ähnliche Nutzungen und Gartenbaubetriebe zu. Diese Fläche ist als Sondergebiet 1 (sonstiges Sondergebiet im Sinne des § 11 BauNVO) ausgewiesen.

Die übrigen Bereiche werden als "Sondergebiete, die der Erholung dienen", § 10 BauNVO, festgesetzt. Sie sollen sowohl der Kleintierzucht als auch der kleingärtnerischen Nutzung dienen.

Im einzelnen sind vorgesehen:

- Sondergebiet 2 Kleintierzucht
- Sondergebiet 3 Kleintierzucht und Kleingartennutzung
- Sondergebiet 4 Kleingartennutzung

sowie Wiesen- bzw. Weideflächen, die im übrigen von einer Bebauung freizuhalten sind.

Der Nutzung angepaßt werden auch die Größen der Parzellen und der Hütten. An zwei Stellen sind Bereiche ausgewiesen, wo Vereinsgebäude erstellt werden können.

4.2 Erschließung

4.2.1 Individualverkehr

Die Zufahrt zum Planungsgebiet erfolgt über die verlängerte Litzenhardtstraße/Anschlußstraße an die L 605.

Innerhalb des Gebiets werden 3,5 m bis 4,5 m breite Wege ohne Beleuchtung hergestellt, die wegen des geringen Verkehrsaufkommens sowohl für Fußgänger als auch für den Fahrverkehr ausreichen. Als Befestigung der Weg- und Parkplatzoberflächen ist eine geschotterte oder wassergebundene Decke vorgesehen. Diese Ausbauart ist im Gebiet bereits vorhanden und muß lediglich ergänzt werden.

4.2.2 Ruhender Verkehr

Innerhalb des Planungsgebiets sind ausreichend öffentliche Parkplätze vorgesehen, die sowohl den öffentlichen Bedarf als auch den privaten Stellplatzbedarf für die Sondergebiete 2 bis 4 decken. Die privaten Stellplätze für das Sondergebiet 1 müssen innerhalb des Baugrundstücks nachgewiesen werden.

4.2.3 Ver- und Entsorgung

Mit Ausnahme des Sondergebiets 1 und der Vereinsgebäude in den Sondergebieten 2 und 4 ist eine öffentliche Ver- und Entsorgung nicht vorgesehen. Das Sondergebiet 1 ist bereits an das Wasser- und Stromnetz und über einen privaten Kanal bzw. private Leitungen an das öffentliche Netz angeschlossen. Für die beiden Vereinsgebäude sind entsprechende Leitungen noch auszulegen.

Für Feuerlöschzwecke wird beim Wasserübergabeschacht an der Zufahrt zum Planungsgebiet ein Unterflurhydrant eingebaut. Darüber hinaus kann im Bedarfsfall auch Wasser aus dem "Malscher Landgraben" entnommen werden.

4.3 Grünordnung

Wesentliches Ziel der grünordnerischen Maßnahmen ist die landschaftliche Einbindung des Planungsgebiets.

Folgende Maßnahmen sind im Einzelnen vorgesehen:

- Ergänzende Schutzpflanzung entlang der Bundesbahn
- Ersatz und Ergänzung der standortgerechten Uferbepflanzung entlang des Malscher Landgrabens
- Eingrünung der Sondergebiete, insbesondere der vorhandenen Geflügelhaltung und der Kleingarten- bzw. Kleintierzuchtanlagen mit standortgerechten Laubgehölzen (Bäume und freiwachsende Hecken). Die Einfriedungen (Zäune und Hecken) werden aus landschaftsgestalterischen Gründen auf 1,50 m Höhe beschränkt.
- Zur Erhaltung des Landschaftscharakters sind für abgängige Obstbäume wiederum Obstbäume nachzupflanzen.

4.4 Die Festsetzungen zur farblichen Gestaltung der Dächer und Fassaden (Zi. 2.1.1 und 2.1.2) sollen ein ruhiges Gesamtbild der Anlage sicherstellen, insbesondere sind starke und besonders auffällig wirkende Gegensätze bei der Intensität der Farbgebung zu vermeiden. In diesem Sinne kennzeichnen die Festsetzungen auch die gestalterischen Absichten, die gem. § 13 Abs. 2 LBO nicht beeinträchtigt werden dürfen.

4.5 Umweltbelastung - Lärm

Der Planungsbereich ist durch Schienen- und Straßenverkehrslärm vorbelastet. Im Nordwesten tangiert die Hauptbahn Karlsruhe-Rastatt unmittelbar das Planungsgebiet und im Nordosten die Landesstraße 605. Die ermittelten Lärmwerte für die an

Verkehrsflächen unmittelbar angrenzenden Sondergebietsflächen betragen 77 dB(A) und für die am entferntest liegenden Flächen 60,6 dB(A). Der für die geplante Gebietsart "Sondergebiete, die der Erholung dienen" vorgeschlagene Orientierungswert der DIN 18 005 Teil 1 ist um 5,6 bis 19,7 dB(A) nicht eingehalten. Von Lärmschutzmaßnahmen wird aus landschaftsgestalterischen- und Kostengründen Abstand genommen. Im Übrigen handelt es sich um ein bereits vorhandenes "Sondergebiet", das unter den bisherigen Bedingungen gewachsen ist und mithin von dieser Situation geprägt war.

5. Statistik

5.1 Flächenbilanz

Sondergebiet 1		0,77 ha
Sondergebiet 2	0,51 ha	
Sondergebiet 3	1,60 ha	
Sondergebiet 4	1,52 ha	
Freifläche (priv.Grünfläche, Weide)	<u>0,39 ha</u>	4,02 ha
Verkehrsflächen - Wege und Parkplätze	1,11 ha	
Verkehrsflächen - Grünflächen	<u>0,51 ha</u>	1,62 ha
Malscher Landgraben - Wasserfläche	0,18 ha	
Malscher Landgraben - Uferfläche	<u>0,40 ha</u>	<u>0,58 ha</u>
Gesamtfläche		<u>6,99 ha</u>

5.2 Geplante Bebauung und Nutzung

- 1 Landwirtschaftlicher Betrieb
- 100 Parzellen für Kleintierzucht bzw. Kleingärten
- 2 Vereinsgebäude

6. Bodenordnung

Es ist kein Bodenordnungsverfahren gemäß Baugesetzbuch notwendig.

7. Grundsätze für soziale Maßnahmen

Für das Planungsgebiet ist kein Sozialplan erforderlich, da der Bebauungsplan, mit Ausnahme eines Behelfsheimes, den Bestand der Anlage sichert. Die Umwandlung des Behelfsheimes in Kleingartenparzellen ist mittelfristig nicht vorgesehen und aus Gründen der Erschließung nicht dringend.

8. Kosten überschlägig

Für die Herstellung der Erschließungsanlage entstehen voraussichtlich folgende Kosten.

Freilegung und Erdarbeiten	200 000 DM
Fahrbahn (Wassergebundene Decke, ohne Entwässerung)	374 000 DM
Gehwege (wassergebunden)	10 000 DM
Parkflächen (wassergebunden)	34 000 DM
Verkehrsgrün	199 000 DM
Einzelbäume	5 000 DM
Entwässerung	110 000 DM
Wasserleitung	80 000 DM
Stromversorgung	40 000 DM
Änderung am Wasserlauf "Malscher Landgraben"	65 000 DM
Verkabelung einer bisherigen 20 kV-Freileitung (anteilige Kosten)	3 000 DM
Summe	<u>1 120 000 DM</u>

Hiervon kämen ca. 100 000,- DM zum Rückersatz, da die Stadt zwar Eigentümerin des gesamten Geländes ist, für das Sondergebiet 1 - landwirtschaftliche Betriebsfläche - aber ein Erbbaurecht bestellt ist.

9. Finanzierung der Erschließung

Mittel für den Bebauungsplan sind im Haushaltsplan noch nicht vorgesehen. Sie sind in den Haushaltsplanungen für die kommenden Jahre zu berücksichtigen.

S c h r i f t l i c h e F e s t s e t z u n g e n

1. Planungsrechtliche Festsetzungen gemäß § 9 BBauG und BauNVO
 - 1.1 Art und Maß der baulichen Nutzung
 - 1.1.1 Sondergebiet 1 (§ 11 BauNVO)
 1. Das Sondergebiet 1 dient der Unterbringung von landwirtschaftlichen Betrieben und dem dazugehörigen Wohnen.
 2. Zulässig sind:
 - a) Landwirtschaftliche Betriebe im Sinne des § 146 BBauG
 - b) Gartenbaubetriebe
 - c) Sonstige Betriebe zur Erzeugung landwirtschaftlicher Produkte
 - d) Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonal sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter.
 3. Ausnahmsweise können zugelassen werden:

Sonstige Betriebe zur Weiterverarbeitung landwirtschaftlicher Produkte
 - 1.1.2 Sondergebiet 2 (§ 10 BauNVO)
 1. Das Sondergebiet 2 dient der nicht erwerbsmäßigen Haltung und Zucht von Kleintieren im Rahmen der Freizeitbeschäftigung.
 2. Zulässig sind:
 - a) je Parzelle ein Gebäude zur Unterbringung von Kleintieren und zum stundenweisen Aufenthalt der Kleintierzüchter;
Der Aufenthaltsbereich darf dabei maximal 12 qm je Gebäude betragen;
 - b) Kleintierausläufe - Volieren und ähnliches;
 - c) ein gemeinschaftliches Ausstellungs- und Vereinsgebäude.

3. Ausnahmsweise können Anlagen zur gärtnerischen Nutzung zugelassen werden.

1.1.3 Sondergebiet 3 (§ 10 BauNVO)

1. Das Sondergebiet dient der nicht erwerbsmäßigen Haltung und Zucht von Kleintieren im Rahmen der Freizeitbeschäftigung und der kleingärtnerischen Nutzung.
2. Zulässig sind:
 - a) je Parzelle ein Gebäude zur Unterbringung von Kleintieren, Gartengeräten und zum stundenweisen Aufenthalt der Kleintierzüchter/Kleingärtner. Der Aufenthaltsbereich, einschließlich Geräteraum darf dabei maximal 16 qm, die Fläche der Stallung maximal 12 qm je Gebäude betragen:
 - b) Kleintierausläufe, Volieren und ähnliches,

1.1.4 Sondergebiet 4 (§ 10 BauNVO)

1. Das Sondergebiet dient der kleingärtnerischen Nutzung. Es wird als Gebiet für "Dauerkleingärten" i.S. des § 1 Abs.3 Bundeskleingartengesetz festgesetzt.
2. Zulässig sind:
 - a) je Parzelle ein Gebäude zur Unterbringung von Gartengeräten und zum stundenweisen Aufenthalt der Kleingärtner
 - b) ein gemeinschaftliches Ausstellungs- und Vereingebäude
3. Ausnahmsweise zulässig sind
 - a) Räume zur nicht erwerbsmäßigen Haltung und Zucht von Kleintieren innerhalb der Gebäude nach Absatz 2 a)
 - b) Kleintierausläufe, Volieren und ähnliches

1.1.5 Freiflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BBauG)

Flächen, die nach zeichnerischer Festsetzung des Bebauungsplans insgesamt von einer Bebauung freizuhalten sind, dürfen nur als Grünfläche (Wiese) und zur Weide genutzt werden.

1.1.6 Feuerstätten in den Sondergebieten 2 bis 4

Gebäude nach Ziffer 1.1.2, 1.1.3 und 1.1.4, ausgenommen Ausstellungs- und Vereinsgebäude, dürfen keine Feuerstellen enthalten.

In den Gebäuden für Kleintiere sind Feuerstätten nur ausnahmsweise zulässig. Ausnahme ist das Halten von Kleintieren, die Wärme benötigen.

1.1.7 Toilettenanlagen in den Sondergebieten 2 bis 4

Toilettenanlagen sind nur innerhalb der für Ausstellungs- und Vereinsgebäude vorgesehene überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

1.2 Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern § 9 Abs. 1 Nr. 25 BBauG

1.2.1 An den ausgewiesenen Standorten für Sträucher (Hecken) und Bäume sind einheimische Laubgehölze zu pflanzen.

1.2.2 Die vorhandenen Bäume sind zu pflegen und bei Abgang durch einheimische Laubbäume, innerhalb der Gartenparzellen durch halb- oder hochstämmige Obstbäume zu ersetzen.

1.2.3 Geringfügige Abweichungen von den eingetragenen Standorten können in begründeten Fällen (Zufahrt, Leitungstrassen, Grenzveränderung) als Ausnahme zugelassen werden.

1.3 In den Gebieten SO 2 bis SO 4 sind mit Gebäuden zu den Parzellengrenzen Abstände von mind. 2,00 m einzuhalten. Im übrigen gelten für den Abstand zwischen den Gebäuden die Vorschriften des § 6 LBO.

2. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen gemäß § 73 LBO

2.1 Gestaltungsvorschriften

2.1.1 Die Dacheindeckungen sind aus dunkelfarbigem Material (Ziegel, Dachsteine, Dachpappe, Bitumenwellplatten) zu erstellen, d.h. mit einem "Hellbezugswert" von maximal 20 (DIN 5033)

2.1.2 Die Außenwände können wahlweise aus Holz oder Stein errichtet werden. Die Fassaden sind als Sichtmauerwerk, als Putz- oder Holzflächen herzustellen. Es sind nur gedeckte Farben zulässig, d.h. Farben dürfen einen "Hellbezugswert" von 60 (DIN 5033) nicht überschreiten.

2.1.3 Einfriedungen, wie Zäune und Hecken sind in den Gebieten SO 1, SO 2, SO 3 und bei den Flächen gem. Zi. 1.1.5 bis zu einer Höhe von 1,50 m zulässig.

Im Gebiet SO 4 sind Einfriedungen wie Zäune und Hecken nur als Abgrenzung zur öffentlichen Verkehrsfläche bis 1,50 m Höhe zulässig.

- 2.1.4 Volieren sind bis zu einer Höhe von 1,80 m zulässig, müssen aber, sofern sie höher als 1,50 m sind, um mindestens 1,00 m von der Außeneinfriedung abgesetzt werden.

3. Sonstige Festsetzungen, Begriffe

3.1 Parzelle

Teilfläche eines Grundstücks, die einer baulichen Anlage oder Nutzungsart (Kleintierstall, Gartenhütte, Gartenlaube, Vereinsgebäude, Kleintiergelände, Garten) zugeordnet ist.

3.2 Wandhöhe

Maß zwischen der Höhe des nächstliegenden Weges (Rand des Weges, Gehweghinterkante) und dem Schnittpunkt der Außenwand des Gebäudes mit der Dachhaut. Bei Lauben gilt als Außenwand ersatzweise die Fußpfette.

3.3 Firsthöhe

Maß zwischen der Höhe des nächstliegenden Weges (Rand des Weges, Gehweghinterkante) und dem obersten Punkt des Daches.

3.4 Kleintiere

Als Kleintiere i.S. der Ziffern 1.1.2, 1.1.3, 1.1.4 gelten Tiere, die in ausgewachsenem Zustand folgende Maße und Gewichte nicht überschreiten.

a) Säugetiere	Schulterhöhe	0,50 m
b) Vögel	Gewicht	20 kg

H i n w e i s e

1. Baunutzungsverordnung
Für diesen Bebauungsplan gelten die Bestimmungen der Baunutzungsverordnung (BauNVO), in der ab dem 01.01.1987 gültigen Fassung.

2. Abfallbeseitigung
Die in den Kleintierzuchtanlagen und Kleingärten anfallenden pflanzlichen Abfälle sind auf den Grundstücken zu kompostieren. Hausmüllähnliche Abfälle sind in die, den Wohngrundstücken des jeweiligen Parzellenbenutzers, zugeordneten Abfallbehälter einzubringen. Eventuell anfallende sperrige Abfälle sind durch gebührenpflichtige Sonderabholung durch das Amt für Abfallwirtschaft zu beseitigen bzw. den Wertstoffsammlungen zuzuleiten.

3. Gartenordnung für Kleingärten
Hinsichtlich der Bepflanzung und Bewirtschaftung der Kleingärten wird auf die Karlsruher Gartenordnung für Kleingartenanlagen hingewiesen.

4. Bodendenkmale - Bodenfunde
Bei der Durchführung der Planung besteht die Möglichkeit, daß bisher unbekannte Funde oder Fundplätze entdeckt werden. Diese sind gemäß § 20 Denkmalschutzgesetz unverzüglich dem Landesdenkmalamt zu melden. Der Fund und die Fundstelle sind bis zu 4 Werktagen nach der Meldung in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht das Landesdenkmalamt einer Verkürzung dieser Frist zustimmt.

5. Schutzstreifen der DB-Leitung
Innerhalb der Schutzstreifen des 110.000 Volt Erdkabels und des Fernmeldekabels der Deutschen Bundesbahn dürfen Grab-, Ramm-, Aushub-, Rodungs- oder sonstige Erdarbeiten sowie jegliche Anpflanzungen nicht durchgeführt werden, d.h. es besteht ein Bau- und Pflanzverbot. Ausnahmen hiervon sind nur mit Zustimmung der DB-Instandhaltungsdienststelle, Betriebswerk Karlsruhe 2, Mittelbruchstr. 4, 7500 Karlsruhe 1 (Tel. 134-5373/5367) zulässig.

6. Schutzstreifen der Badenwerk AG-Leitung
Innerhalb der Schutzstreifen der 220.000, 110.000 und 20.000 Volt Freileitung der Badenwerk AG sind Bauwerke und Pflanzungen nur zulässig, wenn die nach DIN VDE 0210 erforderlichen Abstände zu den Leiterseilen bei tiefstem Durchhang im ruhenden und ausgeschwungenem Zustand eingehalten werden:
- Im Sondergebiet 2 kann das Vereinsgebäude, soweit es im Schutzstreifen der 20.000 Volt-Leitung errichtet werden soll, nur eine Firsthöhe von 4,00 m erhalten.
 - Im Freileitungsschutzstreifen dürfen nur kleinkronige Strauch- und Baumarten gepflanzt werden, die später wegen des zu den Leiterseilen einzuhaltenden Mindestabstandes, 2,50 m bei 20.000 Volt, 3,00 m bei 110.000 Volt und 3,25 m bei 220.000 Volt, nicht zurückgeschnitten werden müssen.

Für Einzäunungen wird kunststoffummantelter Maschendraht und PVC als Material der Regenrinnen empfohlen. Metallische Teile sollen zusätzlich geerdet werden.

Bei Vorhaben innerhalb des Schutzstreifens ist die Badenwerk AG Karlsruhe-Oberwald, Tel. 49 15 94, zu verständigen.